Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4535

12. 05. 89

Sachgebiet 9241

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/4019 Nr. 2.37 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr — KOM (88) 800 endg.
»Rats-Dok. Nr. 4115/89«

A. Problem

Nach dem Vorschlag der EG-Kommission sollen ab 1. Januar 1990 an den innergemeinschaftlichen Grenzen Kontrollen des Straßen- und Binnenschiffsverkehrs nicht mehr stattfinden. Diese Kontrollen sollen von der Grenze in das Binnenland verlagert werden.

B. Lösung

Ablehnung, weil der EG-Ministerrat nach den EWG-Vertrag keine Kompetenzen für den Abbau von Sicherheitskontrollen besitzt.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der Zielsetzung des anliegenden Verordnungsvorschlags, nämlich dem Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen, im Grundsatz zu, weil dies dem Ziel eines einheitlichen Binnenmarktes entspricht.

Die Bundesregierung wird ersucht, sich in den weiteren Verhandlungen entschieden gegen den Erlaß des vorliegenden Verordnungsvorschlags auszusprechen und darauf hinzuwirken, daß neben den unterschiedlichen Sicherheitsvorschriften auch die Überwachungsmaßnahmen in den EG-Mitgliedstaaten vereinheitlicht und — soweit sinnvoll — am Beginn der Beförderung durchgeführt werden. Für den Verordnungsvorschlag im Bereich der Verkehrssicherheit fehlt es an der Kompetenz des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Untersagung von Grenzkontrollen im Straßen- und Binnenschiffsverkehr. Artikel 75 des EWG-Vertrages, auf den die Kommission ihren Vorschlag stützt, gibt bei einer seinem Sinn und Zweck entsprechenden Auslegung dem Rat keine Möglichkeit, Straßenverkehrskontrollen an den Grenzen der Mitgliedstaaten zwingend zu verbieten.

Erst wenn geklärt ist, welche Kontrollmechanismen EG-weit installiert und umgesetzt werden, können entsprechende Kontrollen an den Grenzen entfallen.

Bonn, den 10. Mai 1989

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	**Haungs**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Verordnung des Rates (EWG) Nr. ... vom ... über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission[1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Verkehr ist ein wichtiger Bestandteil der gemeinsamen Verkehrspolitik im Rahmen des Vertrags. Die gemeinsame Verkehrspolitik zielt deshalb darauf ab, die Freizügigkeit der verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Gemeinschaft zu steigern.

Die Europäische Gemeinschaft ist dabei, innerhalb eines am 31. Dezember 1992 zu Ende gehenden Zeitraums Vorschriften zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes, d. h. eines Raumes ohne Binnengrenzen, zu erlassen, in dem der freie Güter-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gemäß den Bestimmungen des Vertrags sichergestellt ist.

Nach dem Weißbuch der Kommission soll dem Rat ein Vorschlag unterbreitet werden, um Grenzkontrollen und -formalitäten im Zusammenhang mit Verkehrsmitteln und Unterlagen aufzuheben.

Nach den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für den Straßen- und Binnenschiffsverkehr nehmen die Mitgliedstaaten Stichproben, Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit technischen Vorschriften, Genehmigungen und sonstigen Unterlagen vor, denen Fahrzeuge und Schiffe entsprechen müssen. Diese Stichproben, Prüfungen und Untersuchungen sind im allgemeinen weiterhin gerechtfertigt, um Störungen der Verkehrsmarktordnung zu vermeiden und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können die vorgenannten Stichproben, Prüfungen und Untersuchungen nach den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dort planen und vornehmen, wo sie dies wünschen, tun dies in der Praxis aber stichprobenartig an ihren Grenzen.

Diese Stichproben, Prüfungen und Untersuchungen können mit der gleichen Wirksamkeit im Landesinneren der betreffenden Mitgliedstaaten vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Kontrollen, welche die Mitgliedstaaten aufgrund von gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Straßen- und Binnenschiffsverkehr vornehmen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

a) „Grenze" eine Binnengrenze innerhalb der Gemeinschaft oder eine Außengrenze, wenn eine Beförderung zwischen Mitgliedstaaten mit der Fahrt durch ein Drittland verbunden ist;

b) „Kontrolle" jede Stichprobe, Prüfung oder Untersuchung, die von den einzelstaatlichen Behörden an den Grenzen von Mitgliedstaaten vorgenommen wird und einen Aufenthalt oder eine Einschränkung der Freizügigkeit des betreffenden Fahrzeugs oder Schiffs bedeutet.

Artikel 3

Kontrollen aufgrund von gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften in den Bereichen der Straßen- und Binnenschiffsverkehre, und insbesondere die im Anhang zu dieser Verordnung genannten, dürfen an den Grenzen der Mitgliedstaaten nicht mehr vorgenommen werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ...
[2]) ...
[3]) ...

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. Januar 1989 — 121 — 680 70 — E — Ve 185/89.

ANHANG

TEIL I

Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

A. Richtlinien

I. Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie des Rates 86/364/EWG über den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie des Rates 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs in der Fassung der Richtlinien des Rates 86/360/EWG und 88/218/EWG, wonach Fahrzeuge folgenden Kontrollen unterzogen werden können: Stichprobenkontrollen hinsichtlich der gemeinsamen Normen für Gewichte; Kontrollen hinsichtlich der gemeinsamen Normen für die Abmessungen lediglich im Falle eines Verdachts auf Nichtübereinstimmung. Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie des Rates 88/218/EWG zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG mit einer Reihe von Vorschriften zu dickwandigen Isotherm-Fahrzeugen.

II. Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie des Rates 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in der Fassung der Richtlinie des Rates 88/449/EWG, wonach jeder Mitgliedstaat den in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Nachweis darüber anerkennt, daß ein Fahrzeug einer technischen Untersuchung mit positivem Ergebnis unterzogen worden ist; das bedeutet, daß eine Überprüfung durch innerstaatliche Stellen überall im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten stattfinden kann.

III. Artikel 2 Abs. 5 der Richtlinie des Rates 84/647/EWG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr, wonach die Übereinstimmung mit der Richtlinie anhand verschiedener im gemieteten Fahrzeug mitzuführender Unterlagen nachgewiesen werden muß, deren Überprüfung von den Mitgliedstaaten jederzeit und überall verlangt werden kann.

IV. Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 65/269/EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten in der Fassung der Richtlinien des Rates 83/527/EWG und 85/505/EWG, wonach Genehmigungen im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen sind.

V. Artikel 3 Abs. 3, 4 und 5 der Richtlinie des Rates 76/135/EWG über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe, wonach die Mitgliedstaaten zum Nachweis der Beachtung der Richtlinie die Vorlage der Schiffsatteste, Zeugnisse oder Zulassungsurkunden verlangen können.

VI. Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie des Rates 82/714/EWG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe, wonach die Mitgliedstaaten jederzeit überprüfen können, ob das Schiff ein im Sinne dieser Richtlinie gültiges Zeugnis mitführt.

B. Verordnungen

I. Artikel 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 117/66 des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen; diese Artikel beziehen sich auf Kontrolldokumente und ermächtigen die zuständigen Kontrollpersonen, die Vorlage dieser Dokumente zu verlangen und diese zu überprüfen.

II. Artikel 17 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Pendelverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, wonach die Genehmigung, die Liste und der Fahrausweis der Fahrgäste im Sinne dieser Verordnung im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen sind.

III. Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, wonach die Genehmigung gemäß Artikel 3 und die Betriebsregelung gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen sind.

IV. Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, wonach die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung der Anwendung der Verordnung erstrecken.

V. Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, wonach die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung der

Übereinstimmung der Geräte mit der Verordnung erstrecken.

VI. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1841/88, wonach die Gemeinschaftsgenehmigung den zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist.

TEIL II

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften

Unterwegskontrollen der Führerscheine, Kontrollen der beförderten Güter und Personen und der Versicherungspapiere von Fahrzeugen.

Begründung

1. In Artikel 75 des EWG-Vertrags heißt es, daß der Rat zur Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik nicht nur gemeinsame Regeln für den internationalen Verkehr aufstellen und die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, festlegen, sondern auch alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen wird.

   Die bisher vom Rat erlassenen Liberalisierungs- und Harmonisierungsvorschriften legen unter anderem fest, daß Verkehrsunternehmen bestimmte Regeln beachten sollen, um Störungen der Verkehrsmarktordnung zu vermeiden.

   Im Rahmen der Liberalisierungsvorschriften ist vorgesehen, daß Genehmigungen und sonstige Unterlagen (z. B. Verzeichnisse und Fahrausweise der Fahrgäste) ordnungsgemäß auszufüllen und im Fahrzeug mitzuführen sind; die Harmonisierungsvorschriften betreffen im Straßenverkehr z. B. den Einbau und die Prüfung der Fahrtenschreiber sowie das vorgeschriebene Mitführen bestimmter Untersuchungs- und Zulassungsbescheinigungen, usw.

   Wie und wo diese Untersuchungen und Prüfungen stattzufinden haben, wird in den Vorschriften jedoch nicht im einzelnen festgelegt, sondern ausdrücklich oder stillschweigend den Mitgliedstaaten überlassen.

   Dies führt dazu, daß sich die Kontrollen und Prüfungen an den Grenzen von Mitgliedstaaten häufen, was die hinlänglich bekannten negativen Auswirkungen mit sich bringt.

   Auf der einen Seite kommt die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik schrittweise voran, auf der anderen Seite aber behindern lange Wartezeiten und Verzögerungen an innergemeinschaftlichen Grenzen den reibungslosen Verkehrsfluß erheblich und hindern auch die Verkehrsunternehmen daran, die gemäß Artikel 75 beschlossenen Maßnahmen optimal zu nutzen.

   Wenn Mitgliedstaaten die Fahrzeug- und Unterlagenkontrollen an den Grenzen durchführen, so geschieht dies nicht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Verkehrssicherheit, sondern aus praktischen Gründen, da sich etwaige Verstöße dort leichter feststellen lassen.

   Um hier Abhilfe zu schaffen, schlägt die Kommission vor, auf der Grundlage von Artikel 75 ergänzende Vorschriften zu erlassen, damit die Mitgliedstaaten die Fahrzeuge und Unterlagen nicht an ihren Grenzen kontrollieren.

2. Solche ergänzenden Vorschriften sind auch aufgrund der Anforderungen an die Vollendung des Binnenmarktes erforderlich. In Artikel 8a EWGV heißt es nämlich, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist, umfaßt. Der Abbau der innergemeinschaftlichen Grenzen setzt voraus, daß alle Kontrollen oder Maßnahmen, die bisher im Rahmen der Grenzabfertigung durchgeführt werden, wegfallen.

   Dem Abbau der Kontrollen von Fahrzeugen und Unterlagen an den Grenzen kommt daher im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt eine ganz wesentliche Bedeutung zu.

   Die Kommission hatte deshalb in ihrem Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes zugesagt, dem Rat einen Vorschlag für den Abbau der Grenzkontrollen im grenzüberschreitenden Verkehr vorzulegen.

3. Dieser Vorschlag wirkt sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien aus, nach denen Fahr-

zeuge und Unterlagen im Straßen- und Binnenschiffsverkehr kontrolliert und überprüft werden.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Vorschriften:

Verordnungen

a) Verordnung (EWG) Nr. 117/66 des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, wonach die zuständigen Kontrollpersonen ermächtigt sind, die Kontrolldokumente zu überprüfen, die in der Ratsverordnung vorgesehen und in der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 der Kommission festgelegt sind (Bescheinigung über die Beförderung von Arbeitnehmern mit Kraftomnibussen und Fahrtenheft für den Gelegenheitsverkehr).

b) Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Pendelverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten; dort heißt es, daß die in der Ratsverordnung vorgesehenen und in der Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 der Kommission festgelegten Genehmigungen, Namenslisten und Fahrtausweise der Fahrgäste im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen sind.

c) Verordnung (EWG) Nr. 517/72 des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, wonach die in Artikel 3 der Ratsverordnung vorgesehene und in der Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 der Kommission festgelegte Genehmigung und die in Artikel 5 Abs. 1 der Ratsverordnung vorgesehene und in der Kommissionsverordnung festgelegte Betriebsregelung im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen sind.

d) Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1841/88, wonach die Gemeinschaftsgenehmigung den zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist.

e) Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, wonach die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung erstrecken.

f) Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, wonach die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Kontrolle der Übereinstimmung der Geräte mit dieser Verordnung erstrecken.

Richtlinien

a) Richtlinie des Rates 86/364/EWG über den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie des Rates 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs in der Fassung der Richtlinien des Rates 86/360/EWG und 88/218/EWG, wonach Fahrzeuge folgenden Kontrollen unterzogen werden können: Stichprobenkontrollen hinsichtlich der gemeinsamen Normen für Gewichte; Kontrollen hinsichtlich der gemeinsamen Normen für die Abmessungen lediglich im Falle eines Verdachts auf Nichtübereinstimmung; Richtlinie des Rates 88/218/EWG zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG mit einer Reihe von Vorschriften über dickwandige Isotherm-Fahrzeuge.

b) Richtlinie des Rates 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in der Fassung der Richtlinie des Rates 88/449/EWG, wonach jeder Mitgliedstaat den in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Nachweis darüber, daß ein Fahrzeug einer technischen Untersuchung mit positivem Ergebnis unterzogen worden ist, anerkennt; dies bedeutet, daß eine Überprüfung durch innerstaatliche Stellen überall im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten stattfinden kann.

c) Richtlinie des Rates 84/647/EWG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr, wonach die Einhaltung der Vorschriften durch Mitführen des Verleihvertrages und des Beschäftigungsvertrages des Fahrers im Fahrzeug nachgewiesen wird.

d) Richtlinie des Rates 65/269/EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten in der Fassung der Richtlinien des Rates 83/527/EWG und 85/505/EWG, wonach bilaterale und sonstige Genehmigungen im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen sind.

e) Richtlinie des Rates 78/135/EWG über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe, wonach die Mitgliedstaaten als Nachweis für die Erfüllung der Richtlinie verlangen können, daß den zuständigen Kontrollpersonen die Atteste, Zeugnisse oder Zulassungsurkunden vorgelegt werden.

f) Richtlinie des Rates 82/714/EWG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe, wonach die Mitgliedstaaten jederzeit überprüfen können, ob das Schiff ein im Sinne dieser Richtlinie gültiges Zeugnis mitführt.

4. Die Kontrollen und Überprüfungen nach den obengenannten Verordnungen und Richtlinien sind berechtigt und erforderlich, wenn Störungen der Verkehrsmarktordnung und eine Verschlechterung

der Sicherheit im Straßenverkehr und der Arbeitsbedingungen der Fahrer vermieden werden sollen.

Die im vorhergehenden Absatz genannten Gemeinschaftsmaßnahmen enthalten keine Bestimmung darüber, wo die Kontrollen und Überprüfungen stattfinden sollen. Praktisch ist es jedoch so, daß die Mitgliedstaaten sie stichprobenartig an den Grenzen durchführen, obwohl die gleichen Kontrollen im innerstaatlichen Verkehr (z. B. Gewichte und Abmessungen, Fahrtenschreiber usw.) im Landesinneren vorgenommen werden.

Das bedeutet, daß die Praxis der Mitgliedstaaten, Verkehrsmittel im innergemeinschaftlichen Verkehr stichprobenartig an ihren Grenzen zu kontrollieren, auf anderen Überlegungen als der Verkehrsmarktordnung oder der Sicherheit im Straßenverkehr beruht.

Über die Kontrollen und Prüfungen hinaus, die sich aus Vorschriften der Gemeinschaft ergeben, werden an den Grenzen der Mitgliedstaaten auch Kontrollen aufgrund von einzelstaatlichen Vorschriften vorgenommen.

Kontrolliert werden Führerscheine und Kraftfahrzeugversicherungsarten. Im innerstaatlichen Verkehr führen die Mitgliedstaaten diese Kontrollen im Landesinnern durch, bei innergemeinschaftlichem Verkehr jedoch an ihren Grenzen.

5. Die Kommission strebt eine angemessene Lösung dieses Problems an und schlägt deshalb vor, daß die Mitgliedstaaten durch eine Vorschrift der Gemeinschaft daran gehindert werden sollten, Kontrollen aufgrund gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Verkehrsvorschriften an ihren Grenzen durchzuführen. Die Kommission schlägt für eine derartige Vorschrift der Gemeinschaft eine Verordnung des Rates vor.

   Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß den Mitgliedstaaten aus dem Abbau der obengenannten Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen in der Regel keine großen Schwierigkeiten erwachsen sollten. Deshalb schlägt sie vor, daß die Verordnung am 1. Januar 1990 in Kraft treten soll.

   Dieser Termin ist auch im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes angemessen. Der Abbau dieser Kontrollen im Jahre 1990 wird einen Schritt zur Beseitigung der Grenzkontrollen auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Freizügigkeit und des freien Warenverkehrs darstellen.

Bericht des Abgeordneten Haungs

Die in der Anlage wiedergegebene EG-Vorlage wurde durch Drucksache 11/4019 Nr. 2.37 vom 17. Februar 1989 dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen. Dieser hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 1989 behandelt.

I. Ziele und Inhalt der Vorlage

Die EG-Kommission strebt an, die Abfertigung an den innergemeinschaftlichen Grenzen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zu diesem Zweck hat sie einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der folgenden Inhalt hat:

- Ab 1. Januar 1990 sollen Kontrollen des innergemeinschaftlichen Straßen- und Binnenschiffsverkehrs aufgrund gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften an den innergemeinschaftlichen Grenzen nicht mehr vorgenommen werden.
- Derartige Kontrollen sollen künftig ausschließlich im Binnenland durchgeführt werden.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Verkehrsausschuß ist einmütig der Auffassung, daß es für den vorliegenden Verordnungsvorschlag an einer Kompetenz des EG-Ministerrates fehlt. Der EWG-Vertrag — insbesondere dessen Artikel 75 — geben dem Rat keine Möglichkeit, Verkehrskontrollen an den Grenzen der EG-Mitgliedstaaten zu verbieten. Dies wäre ein durch den Vertrag nicht gedeckter Eingriff in die Polizeihoheit der EG-Mitgliedstaaten. Der Ausschuß hält es daher für erforderlich, den Verordnungsvorschlag bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel abzulehnen. Statt dessen sollte die Bundesregierung darauf hinwirken, daß innerhalb der Gemeinschaft die unterschiedlichen Sicherheitsvorschriften und Überwachungsmaßnahmen vereinheitlicht werden. Erst danach kann daran gedacht werden, die Kontrollen an den Beginn einer Beförderung zu verlagern.

Bonn, den 10. Mai 1989

Haungs

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333